Ergebnisniederschrift
Fachkonferenz Beiträge
14. Juni 2018

Spitzenverband

Top 1

Beitragspflicht einer auf einer Kapitalleistung aus einer Direktversicherung beruhenden Sofortrente im Anwendungsbereich des § 240 SGB V

Sachverhalt:

Bei einer Sofortrente handelt es sich um eine laufende Rentenleistung aus einem privaten Versicherungsvertrag, die durch eine Einmalleistung finanziert wird. Die Sofortrente bestimmt die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen nach § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V und gehört daher im Sinne der Generalklausel des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes mit ihrem Zahlbetrag grundsätzlich zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Anwendungsbereich des § 240 SGB V. Das Bundessozialgericht (BSG) hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht von Renten aus privaten Rentenversicherungsverträgen in Höhe des Rentenzahlbetrages nicht davon abhängt, ob die Rentenzahlung auf regelmäßig entrichteten Beiträgen oder einer Einmalzahlung beruht und ob es sich um eine lebenslang zu gewährende Leibrente oder eine zeitlich befristete Rentenleistung handelt (BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 – B 12 KR 16/16 R –, USK 2017-84).

Eine von dem vorgenannten Grundsatz abweichende beitragsrechtliche Bewertung liegt allerdings dann vor, wenn die Sofortrente aus einer Kapitalleistung einer Direktversicherung finanziert wird und für diese Kapitalleistung aufgrund der Einhundertzwanzigstelregelung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V, die für freiwillige Mitglieder aufgrund der Regelung in § 240 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 237 Sätze 1 und 4 SGB V gilt, monatliche Zahlungen aus einem nicht regelmäßig wiederkehrenden Versorgungsbezug fingiert werden (BSG, Urteil vom 10. Oktober 2017 – B 12 KR 1/16 R –, USK 2017-83). Die Beitragspflicht des Zahlbetrages der Sofortrente ist in solchen Fällen für die Dauer des Einhundertzwanzigmonatszeitraums ausgeschlossen, wenn bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zwischen beiden Leistungen eine wirtschaftliche Identität besteht. Die monatlichen Sofortrentenzahlungen sind nur soweit als sonstige Einnahmen zu verbeitragen, als diese ein Einhundertzwanzigstel der verbeitragten Kapitalleistung tatsächlich übersteigen („Spitzbetrag“).

Die praktische Umsetzung der vorgenannten BSG-Rechtsprechung gilt es darzustellen.

Spitzenverband

Ergebnis:
Der Grundsatz, wonach eine auf einem privaten Rentenversicherungsvertrag beruhende Sofortrente mit ihrem Zahlbetrag zur Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V herangezogen wird, bleibt unberührt. Nach diesem Grundsatz ist z. B. auch dann zu verfahren, wenn für die Finanzierung der Sofortrente eine Kapitalleistung aus einer Kapitallebensversicherung verwendet wurde, die in Höhe der Kapitalerträge zur Beitragspflicht herangezogen und mit einem Zwölftel dieses Betrages für zwölf Monate berücksichtigt wurde (vgl. § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler).

Macht das Mitglied dagegen geltend, dass die Sofortrente mit einer Einmalleistung finanziert wurde, die im Rahmen der Einhundertzwanzigstelregelung nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Stichwort: „Versorgungsbezüge“) oder nach § 5 Abs. 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler (Stichwort: „vergleichbare Bezüge aus privater Vorsorge“) zur Beitragspflicht herangezogen wurde, bedarf es einer ergänzenden Prüfung des Umfangs der Beitragspflicht der Sofortrente.

Zunächst ist zu ermitteln, ob zwischen beiden Leistungen eine wirtschaftliche Identität besteht. Dies geschieht bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Nach der vorgenannten BSG-Rechtsprechung liegt eine solche wirtschaftliche Identität jedenfalls dann vor, wenn die einmalige Kapitalleistung unmittelbar und unverzüglich zur Finanzierung einer anderen Altersvorsorgeform eingesetzt wird. Davon ist auszugehen, wenn die Kapitalleistung bzw. ihr Großteil dem Anspruchsberechtigten nicht ausgezahlt wird, sondern das Guthaben aus der Renten- bzw. Lebensversicherung in Höhe der Einmalprämie in einem hinreichend engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Eintritt der Fälligkeit der Kapitalleistung und Beginn des Sofortrentenvertrags auf diesen übertragen wird. Ein Zeitfenster bis zu einem Vierteljahr ist für die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs unschädlich. Der Umstand, dass die Kapitalleistung nicht insgesamt für die Sofortrente verwendet wird, steht der ansonsten anzunehmenden wirtschaftlichen Identität nicht entgegen. Ein weiteres Indiz für die wirtschaftliche Identität liegt vor, wenn sowohl die Renten- bzw. Lebensversicherung als auch die Sofortrentenversicherung bei demselben Versicherungsunternehmen abgeschlossen wird.

Ist die wirtschaftliche Identität im vorgenannten Sinne zu bejahen, resultiert daraus jedoch nicht, dass die Sofortrente aufgrund der Finanzierung aus dem Versorgungsbezug für sich betrachtet ebenfalls einen Versorgungsbezug darstellt. Vielmehr ist sie als sonstige grund-

sätzlich beitragspflichtige Einnahme im Sinne der Generalklausel des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler zu klassifizieren.

Für die Bestimmung des konkreten Umfangs der Beitragspflicht bedarf es einer Feststellung, ob zur Finanzierung des Sofortrentenversicherungsvertrages darüber hinaus weitere Beträge verwendet wurden. Ist dies der Fall, sind die Finanzierungsquellen für die Sofortrente betragsmäßig zueinander ins Verhältnis zu setzen. Der Zahlbetrag der Sofortrente ist entsprechend dem ermittelten Verhältniswert aufzuteilen. Die für die anteilmäßige Aufteilung der Sofortrente maßgebende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{\text{Betrag aus der jeweiligen Finanzierungsquelle x Zahlbetrag der Sofortrente}}{\text{Gesamtbetrag für die Finanzierung der Rente}}$$

Der Teil der Sofortrente, dessen Finanzierung auf eine der Einhundertzwanzigstelregelung unterworfenen Leistung zurückzuführen ist, unterliegt nur in Höhe des Spitzbetrages der Beitragspflicht im Anwendungsbereich des § 240 SGB V. Der verbleibende Teil der Sofortrente ist in vollem Umfang beitragspflichtig.

Nach Ablauf des Einhundertzwanzigmonatszeitraums ist die Sofortrente mit ihrem vollen Zahlbetrag ohne Rücksicht auf die Finanzierungsquellen beitragspflichtig.

Beispiel
Herr A. ist freiwilliges Mitglied einer Krankenkasse. Im Mai 2018 wurde für ihn eine Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung, die sein ehemaliger Arbeitgeber für ihn als Direktversicherung abgeschlossen hat, fällig. Die Kapitalleistung belief sich auf 100.000 €. Im Juni 2018 hat er einen Anspruch auf eine Kapitalleistung aus einer privaten Kapitallebensversicherung in Höhe von 200.000 € erworben. Beide Kapitalleistungen hat Herr A. ohne Auszahlung in vollem Umfang auf einen Sofortrentenvertrag übertragen. Ab dem 1. Juli 2018 bezieht Herr A. eine unbefristete monatliche Sofortrente von 1.320 €.
Der Sofortrentenversicherungsvertrag hat zwei Finanzierungsquellen. (1) Der aus der Direktversicherung finanzierte Anteil der Rente beträgt 440 € (= 100.000 * 1.320/300.000). (2) Der aus der privaten Kapitallebensversicherung finanzierte Anteil der Rente beträgt 880 € (= 200.000 * 1.320/300.000). Für die Finanzierungsquellen gilt Folgendes: (1) Die kapitalisierte Direktversicherung stellt einen Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V dar und unterliegt nach § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V

für 120 Monate mit einem fingierten Betrag in Höhe von 833,33 € der Beitragspflicht. Zwischen der Kapitalleistung aus der Direktversicherung und dem ersten Teilbetrag der Sofortrente (440 €) liegt eine wirtschaftliche Identität vor. Dieser Teil der Sofortrente könnte nur in Höhe des Spitzbetrages zur Beitragspflicht herangezogen werden, der hier jedoch nicht vorliegt. Im Ergebnis liegt insoweit keine Beitragspflicht der Sofortrente vor.

(2) Die private Kapitallebensversicherung wird in Höhe der Kapitalerträge zur Beitragspflicht herangezogen und mit einem Zwölftel des Betrages für zwölf Monate nach § 5 Abs. 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler berücksichtigt. Der aus der privaten Kapitallebensversicherung finanzierte Teil der Rente unterliegt in vollem Umfang (880 €) der Beitragspflicht.

Nach Ablauf des Einhundertzwanzigmonatszeitraums ist die Sofortrente mit ihrem vollen Zahlbetrag von 1.320 € beitragspflichtig.